

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/25/044

öffentlich

Anpassung der Kurabgabe in der Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> City- & Tourismusmanagerin <i>Bearbeiter:</i> Sabine Stöckmann	<i>Datum</i> 08.05.2025 <i>Verfasser:</i> Stöckmann, Sabine
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	04.06.2025	Ö
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	21.07.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	08.09.2025	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Sachverhalt:

Die derzeitige Kurabgabe in der Stadt Klütz beträgt ganzjährig 1,50 EUR pro Person und Tag. Eine aktuelle Kalkulation für 2026 ergibt einen maximal möglichen Kurabgabesatz von 2,59 EUR pro Person und Tag. Um die Finanzierung der touristischen Leistungen der Stadt weiterhin sicherzustellen, ist eine Anpassung der Kurabgabe geboten. Mit Blick auf die touristische Wettbewerbsfähigkeit und im Vergleich zu benachbarten Gemeinden wird jedoch von einer vollständigen Ausschöpfung des Höchstsatzes abgeraten.

Ziel der Maßnahme:

Ziel ist eine moderate Erhöhung der Kurabgabe, die zu einer besseren Deckung der auf die Kurabgabe anrechenbaren Aufwendungen führt und gleichzeitig für Gäste nachvollziehbar sowie wirtschaftlich vertretbar bleibt.

Mögliche Varianten:

1. Saisonale Staffelung der Kurabgabe:
 - 01. April – 31. Oktober: 2,00 EUR p. Pers. ab 16 Jahren; ermäßigt (GdB 50 und deren Begleitperson) EUR 1,00
 - 01. November – 31. März: 1,00 EUR p. Pers. ab 16 Jahren; ermäßigt (GdB 50 und deren Begleitperson) EUR 0,50
2. Anpassung der Altersgrenze für die Kurabgabepflicht:
 - Einführung der Kurabgabepflicht bereits ab dem 12. Lebensjahr statt wie bisher ab dem 16. Lebensjahr.
3. Erhöhung der Kurabgabe ganzjährig:
 - Erhöhung der Kurabgabe auf EUR 2,00 p. Pers. ab 16 Jahren.

Bewertung der Varianten:

- **Altersgrenze:** Eine Absenkung der Altersgrenze würde zwar zu Mehreinnahmen führen und

die Ausgleichszahlung der Stadt verringern. Aus Gründen der Familienfreundlichkeit und sozialen Verträglichkeit wird jedoch empfohlen, die Altersgrenze bei 16 Jahren zu belassen. Eine Belastung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren könnte sich negativ auf das Image Klütz' als familienfreundlicher Urlaubsort auswirken.

- **Ganzjährige Erhöhung auf 2,00 EUR:** Nicht empfehlenswert, da die meisten kostenintensiven Leistungen (z.B. Veranstaltungen, Strandreinigung, DLRG) saisonal bedingt in den Monaten Mai bis Oktober anfallen. Zudem würde Klütz damit im Winter höhere Sätze als bspw. das Ostseebad Boltenhagen (1,90 EUR) erheben.

Empfehlung:

Umsetzung der Variante 1 (saisonale Staffelung): Erhöhung der Kurabgabe in der Hauptsaison, Senkung der Kurabgabe in den Wintermonaten. Diese Maßnahme führt zu einer spürbaren Erhöhung der Einnahmen, berücksichtigt saisonale Unterschiede in Aufwand und Gästefrequenz, wahrt die Familienfreundlichkeit der Stadt und orientiert sich zugleich an einem realistischen, im regionalen Vergleich angemessenen Kurabgabesatz.

Anlagen zur Vorlage:

- Übersicht aller relevanten Aufwendungen und Einnahmen der Kurabgabekalkulation
- Kalkulation zur Herleitung des maximal möglichen Kurabgabesatzes und des Eigenanteils
- Vergleichstabelle möglicher Kurabgabensätze
- Übersicht der Kurabgabensätze anderer Gemeinden
- Entwurf der Kurabgabensatzung mit geplanten Änderungen (*wird nachgereicht*)

Hinweis zu Änderungen/Ergänzungen am 13.06.2025:

Im Nachgang zum WTU-Ausschuss am 04.06.2025 wurde die Beschlussvorlage BV/02/25/44 zum Thema "Einführen einer digitalen Gästekarte" angelegt und soll im WTU am 10.07.2025 sowie im Finanzausschuss am 21.07.2025, im Hauptausschuss am 08.09.2025 und in der Stadtvertretung am 23.09.2025 beraten und beschlossen werden. Da die Beschlussvorlage zur Anpassung der Kurabgabe (BV/02/25/044) bis auf den WTU den gleichen Beratungsverlauf hat und die Beschlussfassung ebenfalls eine Satzungsänderung erfordert, wurden Anlagen ausgetauscht bzw. ergänzt.

In der Anlagen befinden sich nun:

- Kurabgabensatzung Reinschrift ohne digitale Gästekarte
- Kurabgabensatzung Reinschrift mit digitaler Gästekarte
- Entwurf der Kurabgabensatzung mit Änderungsverfolgung mit digitaler Gästekarte
- Entwurf der Kurabgabensatzung mit Änderungsverfolgung ohne digitale Gästekarte

Dies dient der rechtssicheren und geordneten Beschlussfassung einer neuen Kurabgabensatzung. Die Stadtvertretung hat nun die Möglichkeit innerhalb eines Tagesordnungspunktes darüber zu entscheiden, ob sie die Kurabgabe ändert und ob sie über eine Kurabgabensatzung mit oder ohne digitaler Gästekarte beschließt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Anpassung der Kurabgabe ab dem 01.01.2026 wie folgt:

- Vom 01. April bis 31. Oktober beträgt die Kurabgabe 2,00 EUR pro Person ab 16 Jahren und Tag (ermäßigt 1,00 EUR GdB 50 und deren Begleitperson)
- Vom 01. November bis 31. März beträgt die Kurabgabe 1,00 EUR pro Person ab 16 Jahren und Tag (ermäßigt 0,50 EUR GdB 50 und deren Begleitperson)
- Die Jahreskurabgabe beträgt EUR 56,00 pro Person ab 16 Jahren; ermäßigt EUR 28,00.

2. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- a. in der Version mit digitaler Gästekarte
- b. in der Version ohne digitale Gästekarte

Redaktionell erforderliche Änderungen dürfen von der Verwaltung vorgenommen werden, sofern der Sinn und Zweck des Inhalts unverändert bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltstsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Übersicht_Aufwendungen_Einnahmen_Kurkalku öffentlich
2	Kurabgabensatz_Eigenanteil_Kurkalku öffentlich
3	Vergleichstabelle-Kurabgabensätze_Kurkalku öffentlich
4	Kurabgabensätze-andere-Gemeinde öffentlich
5	Entwurf der Kurabgabensatzung mit Änderungsverfolgung mit digitaler Gästekarte öffentlich
6	Entwurf der Kurabgabensatzung mit Änderungsverfolgung ohne digitale Gästekarte öffentlich
7	Kurabgabensatzung Reinschrift mit digitaler Gästekarte öffentlich
8	Kurabgabensatzung Reinschrift ohne digitale Gästekarte öffentlich

HH 2025-26 - TOURISMUS- & CITYMANAGEMENT Stadt Klütz & Kalkulation Kurabgabe 2026							% Anteil für Kurabgaben-kalkulation	€-BRUTTO Anteil für Kurabgaben-kalkulation 2026	Anmerkungen
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-PLAN 2025	IST-HH 2025 Stand xxxxx	HH-PLAN 2026	Anmerkungen			
Produkt 57501 "Tourismus" (allg. Tourismusverwaltung, Stadtinfo, tourist. Infrastruktur) - 100%									
57501	23142000	Zuweisungen Land Investitionen	20.000,00	0,00	0,00	Barr.Strand LFI GRWI-22-0021	0%	0,00	§ 6 Abs. 2 KAG MV - nicht abgabemindernd
57501	41440000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von der EU	0,00	0,00	0,00		0%	0,00	
57501	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	0,00	0,00		0%	0,00	
57501	41510000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.500,00	0,00	14.500,00	"Afa für Fömi" Gebühreneinnahmen für Verkaufsstände, Filmaufnahmen etc.	100%	14.500,00	nicht auf Kalkulation lt. Amt 27.10.2022
57501	43229002	Entgelte für Sondernutzung Strand	500,00	0,00	500,00		0%	0,00	
57501	43620000	Kurabgaben	131.334,00	0,00	130.000,00	ÜN, JKK, TG	100%	130.000,00	
57501	44110000	Miteinnahmen	100,00	0,00	100,00	Standgeb. Stadtgarten bspw. Kinoeintritt, Getränkeverkauf auf VA	75%	75,00	
	44160000	Sonstige Einnahmen (Getränkeverkauf, Kino)	500,00	0,00	500,00		100%	500,00	
						1.000 Verw.geb. Nachlösen/ Einnahmen Toilette Wasserwerk = (50% Stadt 11402 + 50% Tourismus), Becherverleih, Karten Philharmonie, Angelscheine			75% Touri + 25% Cthym. von EUR 500,00 - ohne Verw.geb. Nachlösen!
57501	44190000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	0,00	500,00		75%	375,00	
57501	44490000-2023/01	Aktivitätsbudget / Einnahmen-DIV	0,00	0,00	0,00	nur bis 14.03.2024	0%	0,00	
57501	44190001	Erträge aus Verkauf für Broschüre "Im Klützer Winkel unterwegs"	500,00	0,00	500,00		100%	500,00	
57501	44390003	Aktivitätsbudget / Einnahmen Ausflugsbus	0,00	0,00	0,00	nur 2023	100%	0,00	
57501	46270000	Versicherungserstattungen	0,00	0,00	0,00		0%	0,00	
57501	46290000	Weitere sonstige laufende Erträge	4.500,00	0,00	4.500,00	(Souvenir, Karten etc.)	100%	4.500,00	Tourismus
SUMME Zuschüsse & Einnahmen "57501"			173.434,00	0,00	151.100,00			150.450,00	
57501	50190000	Aufwendungen für Rettungsschwimmer	5.500,00	0,00	5.500,00	Verpflegung, Fahrtkosten, Vermittlungsgebühren, Einsatz T-Shirts, Fahrradverleih	100%	5.500,00	
									ab 14.03.2024 zu 75% für Tourismus u. 25% für Cthym.; abgl.
57501	50221000	Vergütungen für Arbeitnehmer	62.500,00	0,00	64.000,00	Tourism/Citym. + Strandkontrolleure	75%	48.000,00	Strandkontrolle Verw.geb.
57501	50320000	Beträge Versorgungskassen	2.400,00	0,00	2.500,00		75%	1.875,00	
57501	50320001	Kapitaldeckung ZVK Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00	s.o.	75%	0,00	
57501	50420000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für AN	14.100,00	0,00	14.600,00		75%	10.950,00	
57501	52210000	Aufwendungen für Abfall	3.000,00	0,00	3.000,00	Anteil für Stadtinfo + Wohlenberg (Tourismus + BgA Parken) + Hundekotbeutel (Tourismus + Stadt)	75%	2.250,00	Strand / Toiletten
57501	52220000	Aufwendungen für Wasser/Abwasser	4.000,00	0,00	4.000,00	Anteil Stadtinfo + Wohlenberg (Tourismus + BgA Parken) + Toilette Wasserwerk (Tourismus + Stadt)	75%	3.000,00	Strand / Toiletten
57501	52240000	Aufwendungen für Gas	2.500,00	0,00	2.500,00	Anteil Stadtinfo + Büro im Th. 13 + Anteil Wohlenberg (DLRG/VA) + Anteil Toilette Wasserwerk (Stadt + Tourismus)	75%	1.875,00	75% Touri
57501	52260000	Aufwendungen für Strom	3.000,00	0,00	3.000,00		75%	2.250,00	75% Touri
57501	52310000	Unterhaltung (und Bewirtschaftung) des Strandes	6.000,00	0,00	5.000,00	Miete Toilettencontainer Wohlenberg (1.400 pro J/Jahr) / hier antell Tourismus (Miete = 1 x Tourismus u. 2 x BgA Parken) u. Hinweisschilder Strand, Flaggen, Einbringen Bojen - in 2025 gepl.: Seile für Bojen, Begrenzungsbjöle Wassersport; Verlängerung Genehmigung Strand	100%	5.000,00	
57501	52310001	Wasserproben	1.600,00	0,00	1.600,00	Wohlenberg + Steinbeck (in 2023 1.550 EUR Aufw.)	100%	1.600,00	
57501	52313000	Unterhaltung u. Bewirtsch. d. Gebäude einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind (Stadtinfo & Büro City- u. Tourismusmanagement)	3.000,00	0,00	1.500,00	geplant: Streichen der Fensterläden im LH-Haus (Anteil Stadtinfo)	75%	1.125,00	
57501	52313001	Bewirtschaftung WC-Anlage(n)	12.000,00	0,00	12.000,00	Unterhaltsreinigungskosten Toilettencontainer (= 1 Cont. Tourismus + 2 Cont. 57304 BgA Parken) und 1 x Toilette Wasserwerk (50% Tourismus u. 50% Stadt 11402)	100%	12.000,00	
57501	52321001	Strandreinigung	100.000,00	0,00	100.000,00	Strandreinigung + Sieben u. 2025 Transport Treibsel zur Seegrasanlage	100%	100.000,00	
57501	52323001	Gebäudereinigung	4.000,00	0,00	4.000,00	Unterhaltsreinigung Büro Citym. (90% Tourismus + 10% Bauhof) + Anteil Stadtinfo (Reinigung, Grundreinigung, Glasreinigung)	75%	3.000,00	
57501	52323002	Gebäude Schließdienst	300,00	0,00	300,00	Anteil für Stadtinfo (LH)	100%	300,00	100%, da Anteil für Stadtinfo = Tourismus
57501	52360000	Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	2.000,00	0,00	2.000,00	Service Aufzug, Reparatur Aufzug, Wartung EMA + BMA, TÜV Aufzug (in 2024 EUR 2.000,00 insg. angefallen) = Anteil Stadtinfo; Thermorollen Automaten (insg. EUR 500,-) + AMT EUR 6.000,- Reparatur	100%	2.000,00	100%, da Anteil für Stadtinfo = Tourismus)
57501	52370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.500,00	0,00	6.500,00	Kontrolle/TÜV Defibr. Stadtinfo + DLRG etc.; Thermorollen Automaten (insg. EUR 500,-) + AMT EUR 6.000,- Reparatur	75%	4.875,00	
57501	52380000	Unterhaltung der GWG	1.000,00	0,00	1.000,00	Div. (bspw. in 2024: Zelt für VA Aufbew.boxen DLRG, USB-Stick Bildschirm, Tasche Strandkontrolle, Spielplatzschilder etc.), in 2025 30-m-Starkstromkabel für VA; WLAN-Verstärker Strand	75%	750,00	
57501	52440000	Arzneimittel, Verbandsstoffe, Sanitätsverbrauchsmittel	300,00	0,00	300,00	DLRG Rettungsmittel (Verbandsstoffe, Desinfektionsmittel usw.)	100%	300,00	
57501	52490000	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	7.000,00	0,00	7.000,00	Ankauf Rad-/Wanderkarten, Postkarten, Bücher, Souvenirs zum Verkauf in Stadtinfo; Druck Kurkarten	75%	5.250,00	

HH 2025-26 - TOURISMUS- & CITYMANAGEMENT Stadt Klütz & Kalkulation Kurabgabe 2026

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-PLAN 2025	IST-HH 2025 Stand xxxxx	HH-PLAN 2026	Anmerkungen	% Anteil für Kurabgaben- kalkulation	€-BRUTTO Anteil für Kurabgaben- kalkulation 2026	Anmerkungen
57501	52499000-2023/01	Sonstige Aufwendungen - Projekt Citymanagement Fömi	0,00	0,00	0,00		0%	0,00	
57501	52490001	Sonstige Aufwendungen für Veranstaltungen	25.000,00	0,00	25.000,00	Veranstaltungen (Strand + Stadt)	75%	18.750,00	Citym.-VA (+ EW)
57501	52490002	Aufwendungen Shuttlebus	0,00	0,00	0,00		100%	0,00	
57501	52543000	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.800,00	0,00	1.800,00	Entleerung Automaten Amt (Entleerungsgeb. 2023)	100%	1.800,00	
57501	52544000	Kostenerstattungen an Zweckverbände	100,00	0,00	100,00	Niederschlagswasser LH	0%	0,00	
57501	53210000	Abschreibungen gewerbl. Schutzrechte/Lizenzen	2.900,00	0,00	3.300,00		100%	3.300,00	Meldescheinssy. = nur touristisch
57501	53490000	Abschreibungen beb. Grundstücke u. grundst.g. Rechte mit sonstigen Gebäuden	1.900,00	0,00	1.900,00		75%	1.425,00	
57501	53580000	Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	18.200,00	0,00	18.200,00		75%	13.650,00	
57501	53690000	Abschreibungen auf sonst. Gebäude auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00		75%	0,00	
57501	53820000	Abschreibungen auf Maschinen und techn. Anlagen	500,00	0,00	500,00		75%	375,00	
57501	53820000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	4.800,00	0,00	4.900,00		75%	3.675,00	
57501	54142000	Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land	0,00	0,00	0,00		0%	0,00	
57501	56120000	Aufwendungen für Aus-, Fortbildung, Umschulung	500,00	0,00	500,00	(gebucht auf Vergütung Arbeitnehmer v. Amt)	75%	375,00	
57501	56130000	Aufwendungen für Reisekosten für Dienstreisen	200,00	0,00	200,00		75%	150,00	
57501	56210000	Miete Kopierer/Scanner/Drucker	1.500,00	0,00	1.500,00		75%	1.125,00	
57501	56210001	Miete Büro City- u. Tourismusmanagement	5.800,00	0,00	5.800,00	EUR 600/Mo. = ab 2025 80% Touri + EUR 20% Bauhof	75%	4.350,00	
57501	56210003	Miete DLRG-Unterkunft	5.000,00	0,00	5.000,00	Miete Fewi möbliert, 2 x DLRG ca. 3 Monate (In 2025: EUR 55,- bis 75,- pro Tag)	100%	5.000,00	
57501	56240000	Datenverarbeitung	3.800,00	0,00	3.800,00	AVS-Systemgebühr + Anteil Stadtinfo Besucherzähler + Schnittstelle MobilbetApp; AMT ASP-Kosten Steuerberater EUR 800,-	100%	3.800,00	100%, da nur für tour. Zwecke
57501	56241000	Laufende Lizenzaufwendungen	700,00	0,00	700,00	Kassenlizenz Minikasse Strandkontrolle (4 Mo.) + Anteil Stadtinfo Kassenlizenz Kasse	50%	350,00	(ohne Minikasse = Verwg. geb.)
57501	56243000	Unterhaltung, Software, Updates	600,00	0,00	600,00	Servicevertrag Website Software-Updates u. Cookie-Hub (50% auf Tourismus + 50% auf Stadt 11402)	100%	600,00	da Re bereits gesplittet
57501	56259000	Sonst. Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen "Grüne Pläde"	0,00	0,00	0,00	Amt: Beratungskosten ReA, Steuerberater	75%	0,00	
57501	562590001	Sonst. Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	2.500,00	0,00	1.000,00	Anteil Stadtinfo IT-Supportkosten; Support Kasse LH und Aufwendungen für Aushilfen LH anteilig	75%	750,00	
57501	56290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.500,00	0,00	3.500,00	Aushilfen LH anteilig	100%	3.500,00	da nur touristisch
57501	56310000	Büromaterial	400,00	0,00	400,00		75%	300,00	
57501	56320000	Fachliteratur, Zeitschriften	200,00	0,00	200,00		75%	150,00	
57501	56330000	Porto und Versandkosten	400,00	0,00	400,00	Versand Infomaterial Stadtinformation und Versand Kurkartenvordrucke und Jahreskurkarten	90%	360,00	überwiegend tour. Zwecke
57501	56340000	Telefon, Datenübertragungskosten (mit WLAN 56340001)	2.300,00	0,00	2.300,00	Anteil Stadtinfo für Tel.+Internet u. Aufzugskosten LH + Festnetz/Internet/Mobil Büro Im Th. 13 + DLRG-Handy (4 Monate) + Webhosting Ionos (≥ 50% 57501 + 50%	75%	1.725,00	
57501	56340001	WLAN/Datenübertragung	0,00	0,00	0,00		75%	0,00	nicht abzugsfähige Fremdenverkehrs-werbung
57501	56360000	Öffentlichkeitsarbeit	3.500,00	0,00	3.500,00	Veranstaltungskalender, Anzeigen, Marketing	0%	0,00	
57501	56360001	Öffentlichkeitsarbeit "6 Infotafeln STALU"	5.000,00	0,00	5.000,00	AMT / Fr. Hettenhaußen	75%	3.750,00	
57501	56370000	Nebenkosten Geldverkehr	500,00	0,00	500,00	Stadttraum Mobilparken u. Kreditkartengebühren	100%	500,00	
57501	56390000	Sonstigen Geschäftsaufwendungen	1.500,00	0,00	1.500,00	Anteil Stadtinfo für Kartenverkauf LH, Nutzungsverträge Parkfolio Software (Automaten); Vertrag Flowbird (AMT); Programmierung Automaten	100%	1.500,00	nur tour.
57501	56390001	Cash Logistik MST	1.000,00	0,00	1.000,00	Geldtransport, Münzenzahlungen Amt für Tageskartenautomaten	100%	1.000,00	
57501	56410000	Versicherungsbeiträge	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00 anteilig	100%	1.000,00	
57501	56411000	Gebäudeversicherung	600,00	0,00	600,00	LH/Stadtinfo anteilig + Toilette Wasserwerk = 50% Tourismus + 50% Stadt + DLRG-Turm 4 Mo.	100%	600,00	
57501	56411001	Inventarversicherung	400,00	0,00	400,00	WC-Container = 1 Cont. Tourismus (+ 2 Cont. auf BgA Parken) + Inventar DURG-	100%	400,00	
57501	56419000	Sonstige Versicherungen	400,00	0,00	400,00	E-Bike Ladestation + Smart tau Hus-Bildschirm + Defi DLRG Verband Meckl. Ostseebäder e.V. (VMO)	75%	300,00	STH = a: EW/CM
57501	56420000	Mitgliedsbeiträge	1.800,00	0,00	1.800,00		100%	1.800,00	
57501	56430000	Sonstige Beiträge	0,00	0,00	0,00		75%	0,00	
57501	56930000	Repräsentationen	200,00	0,00	200,00	Repräsentationen für Treffen Vereine/Gewerbe = Citym. u. Vermieter/Vermittler=tour.	75%	150,00	
SUMME Aufwendungen "57501"				339.200,00	0,00	337.800,00		288.410,00	

HH 2025-26 - TOURISMUS- & CITYMANAGEMENT Stadt Klütz & Kalkulation Kurabgabe 2026

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-PLAN 2025	IST-HH 2025 Stand xxxxx	HH-PLAN 2026	Anmerkungen	% Anteil für Kurabgaben- kalkulation	€-BRUTTO Anteil für Kurabgaben- kalkulation 2026	Anmerkungen
Produkt 28104 Uwe-Johnson-Haus (inkl. "Dauerausstellung")									
28104	41441000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	3.600,00	0,00	3.600,00	(FSI Kultur)	80%	2.880,00	
28104	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	42.000,00	0,00	43.000,00		80%	34.400,00	
28104	41443000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Landkreis	2.000,00	0,00	2.000,00		80%	1.600,00	
28104	41459000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom sonstigen privaten Bereich	5.000,00	0,00	5.000,00		80%	4.000,00	
28104	41510000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	3.700,00	0,00	3.700,00		80%	2.960,00	
28104	44110000	Mieten und Pachten, Erbbaubzinsen	0,00	0,00	0,00		80%	0,00	
28104	44160000	Eintrittsgelder für kult., sportl. Veranstaltungen u. Einrichtungen (Privatrechtlich)	5.500,00	0,00	5.500,00	Eintrittsgelder Kartenverkauf VA	80%	4.400,00	
28104	44190000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	400,00	0,00	400,00	Toilette; Nutzung VA-Raum	80%	320,00	
28104	44190001	Sonstige Erträge aus Verkauf	4.000,00	0,00	4.000,00	LH	80%	3.200,00	
28104	44190002	Entgelt für Lesungen, Konferenzen, Tagungen, Ausstellungen u. ä.	4.500,00	0,00	4.500,00	Eintrittskarten LH	80%	3.600,00	
28104	46270000	Versicherungsentnahmen	0,00	0,00	0,00		80%	0,00	
28104	46290000	Weitere sonstige laufende Erträge	0,00	0,00	0,00	Spenden	80%	0,00	
28104	46290001	Sonstige laufende Erträge (Strom)	0,00	0,00	0,00		80%	0,00	
SUMME Zuschüsse & Einnahmen "28104"				70.700,00	0,00	71.700,00		57.360,00	
28104	50221000	Vergütungen für Arbeitnehmer	46.400,00	0,00	47.800,00		80%	38.240,00	
28104	50320000	Beträge Versorgungskassen	1.600,00	0,00	1.700,00		80%	1.360,00	
28104	50320001	Kapitaldeckung ZVK Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00		80%	0,00	
28104	50420000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für AN	11.300,00	0,00	11.600,00		80%	9.280,00	
28104	52210000	Aufwendungen für Abfall	200,00	0,00	200,00		80%	160,00	
28104	52240000	Aufwendungen für Gas	2.000,00	0,00	2.000,00		80%	1.600,00	
28104	52260000	Aufwendungen für Strom	2.000,00	0,00	2.000,00		80%	1.600,00	
28104	52270000	Aufwendungen für Wasser/Abwasser	200,00	0,00	200,00		80%	160,00	
28104	52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (Fremdvergabe)	0,00	0,00	0,00		80%	0,00	
28104	52313000	Unterhaltung u. Bewirtsch. d. Gebäude einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind	4.000,00	0,00	2.000,00		80%	1.600,00	
28104	52323001	Gebäudereinigung	7.000,00	0,00	7.000,00		80%	5.600,00	
28104	52323002	Gebäude Schließdienst	400,00	0,00	400,00		80%	320,00	
28104	52360000	Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	4.000,00	0,00	4.000,00	Aufzug Wartung + Rep. Aufzug, BMA, Rep. Toilette; Hauptprüf.	80%	3.200,00	
28104	52370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	800,00	0,00	800,00	Aufzug Kontrolle Defi	80%	640,00	
28104	52380000	GWG, Ausrüstungs- und sonst. Gegenstände	800,00	0,00	800,00		80%	640,00	
28104	52480000	Aufwendungen für Honorare und Reisekosten	16.000,00	0,00	16.000,00	Honorare Lesungen; Vergütung Künstlersoz. abgabe; Sachleistungen VA	80%	12.800,00	
28104	52490000	Aufwendungen für Veranstaltungen	1.000,00	0,00	1.000,00		80%	800,00	
28104	52490001	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	2.000,00	0,00	2.000,00		80%	1.600,00	
28104	52544000	Kostenerstattungen an Zweckverbände (Niederschl.wasser)	100,00	0,00	100,00		80%	80,00	
28104	52559000	Honorar wissenschaftl. Leitung LH	55.000,00	0,00	55.000,00		80%	44.000,00	
28104	52592000	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00		80%	0,00	
28104	53210000	Abschreibungen gewerbl. Schutzrechte/Lizenzen	400,00	0,00	400,00		80%	320,00	
28104	53490000	Abschreibungen bgeb. Grundstücke u. grundst.g. Rechte mit sonstigen Gebäuden	4.500,00	0,00	4.500,00		80%	3.600,00	
28104	53820000	Abschreibungen auf Maschinen und techn. Anlagen	200,00	0,00	200,00		80%	160,00	
28104	53851000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.600,00	0,00	4.600,00		80%	3.680,00	
28104	54159000	Zuschüsse für laufende Zwecke an Verbände/Vereine	2.100,00	0,00	2.100,00		80%	1.680,00	
28104	54430000	Allg. Umlagen an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00		80%	0,00	
28104	56120000	Aufwendung für Fortbildung	500,00	0,00	500,00		80%	400,00	
28104	56210000	Miete Kopierer	700,00	0,00	800,00		80%	640,00	
28104	56240000	Datenverarbeitung	400,00	0,00	400,00		80%	320,00	
28104	56241000	Laufende Lizenzaufwendungen	400,00	0,00	400,00		80%	320,00	
28104	56243000	Unterhaltung Software, Updates	200,00	0,00	200,00		80%	160,00	
28104	56290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahmen von Rechten und Diensten	1.800,00	0,00	1.800,00		80%	1.440,00	
28104	56310000	Büromaterial	900,00	0,00	900,00		80%	720,00	
28104	56320000	Fachliteratur, Zeitschriften	300,00	0,00	300,00		80%	240,00	
28104	56321000	Bücher (für den Buchverkauf)	2.500,00	0,00	2.500,00		80%	2.000,00	
28104	56330000	Porto und Versandkosten	1.800,00	0,00	1.800,00		80%	1.440,00	
28104	56340000	Telefon, Datenübertragungskosten	800,00	0,00	800,00		80%	640,00	
28104	56360000	Öffentlichkeitsarbeit	2.900,00	0,00	2.900,00		0%	0,00	nicht umlagefähige Fremdenverkehrs- werbung
28104	56411000	Gebäudeversicherungen	1.000,00	0,00	1.000,00		80%	800,00	
28104	56411001	Inventoryversicherung	100,00	0,00	100,00		80%	80,00	
28104	56419000	Sonstige Versicherungen/Elektronikversicherung	300,00	0,00	300,00		80%	240,00	
28104	56420000	Mitgliedsbeiträge	200,00	0,00	200,00		80%	160,00	
SUMME Aufwendungen "28104"				181.400,00	0,00	181.300,00		142.720,00	
Produkt 27201 Stadtbibliothek									
27201	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	1.500,00	0,00	1.500,00		15%	225,00	
27201	41443000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Landkreis	1.500,00	0,00	1.500,00		15%	225,00	
27201	42390000	Benutzungsgebühren Bibliothek	1.300,00	0,00	1.300,00		15%	195,00	
27201	43699000	Sonstige zweckgebundene Abgabe/Gastgeberentgelte	0,00	0,00	0,00		15%	0,00	
27201	44190000	Erträge Bücherflohmarkt	500,00	0,00	500,00		15%	75,00	
27201	44190001	Sonstige Erträge aus Verkauf	0,00	0,00	0,00		15%	0,00	
27201	46220000	Säumniszuschläge, Mähnegebühren u.ä.	400,00	0,00	400,00		15%	60,00	
27201	46290009	Sonstige laufende Erträge (aus Provision)	0,00	0,00	0,00		15%	0,00	
SUMME Zuschüsse & Einnahmen "27201"				5.200,00	0,00	5.200,00		780,00	
27201	50221000	Vergütungen für Arbeitnehmer	45.600,00	0,00	47.500,00		15%	7.125,00	
27201	50320000	Beträge Versorgungskassen	1.800,00	0,00	1.900,00		15%	285,00	
27201	50320001	Kapitaldeckung ZVK Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00		15%	0,00	
27201	50420000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für AN	10.100,00	0,00	10.500,00		15%	1.575,00	
27201	52210000	Aufwendungen für Abfall	200,00	0,00	200,00		15%	30,00	
27201	52240000	Aufwendungen für Gas	2.000,00	0,00	2.500,00		15%	375,00	
27201	52260000	Aufwendungen für Strom	2.000,00	0,00	2.000,00		15%	300,00	
27201	52270000	Aufwendungen für Wasser	200,00	0,00	200,00		15%	30,00	
27201	52313000	Bewirtschaftung der Gebäude	2.500,00	0,00	2.000,00		15%	300,00	
27201	52323001	Gebäudereinigung	3.000,00	0,00	3.000,00		15%	450,00	
27201	52323002	Gebäude Schließdienst	300,00	0,00	300,00		15%	45,00	
27201	52360000	Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	2.000,00	0,00	2.000,00		15%	300,00	
27201	52370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00	0,00	1.000,00		15%	150,00	
27201	52380000	Unterhaltung der GWG	500,00	0,00	500,00		15%	75,00	
27201	52480000	Honorare	800,00	0,00	800,00		15%	120,00	
27201	52490000	Sonstige Aufwendungen für Veranstaltungen	200,00	0,00	200,00		15%	30,00	
27201	52490001	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen u. Verbrauchsmittel	500,00	0,00	500,00		15%	75,00	
27201	52543000	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00		15%	0,00	
27201	52544000	Kostenerstattungen an Zweckverbände	100,00	0,00	100,00		15%	15,00	
27201	53210000	Abschreibungen gewerbl. Schutzrechte/Lizenzen	0,00	0,00	0,00		15%	0,00	
27201	52851000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	600,00	0,00	600,00		15%	90,00	
27201	56120000	Aufwendungen für Aus-, Fortbildung, Umschulung	200,00	0,00	200,00		15%	30,00	
27201	56130000	Aufwendungen für Reisekosten für Dienstreisen	100,00	0,00	100,00		15%	15,00	
27201	56210000	Miete Kopierer	900,00	0,00	900,00		15%	135,00	
27201	56240000	Datenverarbeitung	500,00	0,00	500,00	Datenpflege Bibliothek; Anteil Easteck Besuch.st.	15%	75,00	
27201	56241000	Laufende Lizenzaufwendungen	500,00	0,00	500,00		15%	75,00	
27201	56243000	Unterhaltung, Software, Updates	2.500,00	0,00	2.500,00	Betriebskosten Onleihe; Verbundumlage	15%	375,00	

HH 2025-26 - TOURISMUS- & CITYMANAGEMENT Stadt Klütz & Kalkulation Kurabgabe 2026

(Angaben in € brutto)

HH 2025-26 - TOURISMUS- & CITYMANAGEMENT Stadt Klütz & Kalkulation Kurabgabe 2026							% Anteil für Kurabgaben-kalkulation	€-BRUTTO Anteil für Kurabgaben-kalkulation 2026	Anmerkungen			
(Angaben in € brutto)												
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-PLAN 2025	IST-HH 2025 Stand xxxxx	HH-PLAN 2026	Anmerkungen						
27201	56290000	Sonstige Aufwendungen f.d. Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000,00	0,00	2.000,00	GEZ Geb. LH, IT, Kassenlizenz, Aushilfen	15%	300,00				
27201	56310000	Büromaterial	700,00	0,00	700,00		15%	105,00				
27201	56320000	Fachliteratur, Zeitschriften	11.000,00	0,00	11.000,00		15%	1.650,00				
27201	56330000	Porto und Versandkosten	200,00	0,00	200,00		15%	30,00				
27201	56340000	Telefon, Datenübertragungskosten	500,00	0,00	500,00		15%	75,00				
									nicht umlagefähige Fremdenverkehrs- werbung			
27201	56360000	Öffentlichkeitsarbeit, Stadtflyer	800,00	0,00	800,00		0%	0,00				
27201	56410000	Versicherungsbeiträge	0,00	0,00	0,00		15%	0,00				
27201	56411000	Gebäudeversicherungen	500,00	0,00	500,00		15%	75,00				
27201	56412001	Inventarversicherung	100,00	0,00	100,00		15%	15,00				
27201	56419000	Elektronikversicherung	100,00	0,00	100,00		15%	15,00				
27201	56430000	Beiträge Bibliotheksverband	500,00	0,00	500,00		15%	75,00				
SUMME Aufwendungen "27201"			94.500,00	0,00	96.900,00			14.415,00				
Produkt 11403 Bauhof												
11403	44243000	Kostenentlastungen/-umlagen Gemeinden-/verbänden	0,00	0,00	0,00		25%	0,00				
SUMME Zuschüsse & Einnahmen "11403"			0,00	0,00	0,00			0,00				
	50221000, 50320000,											
11403	50530001	Personalkosten	294.200,00	0,00	314.600,00	!	25%	78.650,00				
11403	Gesamt	Sachkosten	133.400,00	0,00	133.400,00		25%	33.350,00				
11403	56254000	Erstattung von Auslagen an Prozess- u. Vertragsgegner	0,00	0,00	0,00		25%	0,00				
11403	Gesamt	Abschreibungen	38.500,00	0,00	50.400,00	!	25%	12.600,00				
SUMME Aufwendungen "11403"			466.100,00	0,00	498.400,00			124.600,00				
Produkt 36601 Spielplätze												
36601	44243000	Kostenentlastungen/-umlagen von Gemeinden-/verbänden	0,00	0,00	0,00		20%	0,00				
SUMME Zuschüsse & Einnahmen "36601"			0,00	0,00	0,00			0,00				
36601	52338000	Unterhaltung der Spielplätze	3.000,00	0,00	3.000,00		20%	600,00				
36601	53830000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	3.200,00	0,00	4.700,00		20%	940,00				
SUMME Aufwendungen "36601"			6.200,00	0,00	7.700,00			1.540,00				
Produkt 54102 Straßenreinigung u. Winterdienst												
54102	43223000	Entgelte für die Straßenreinigung	16.000,00	0,00	16.000,00		10%	1.600,00				
SUMME Zuschüsse & Einnahmen "54102"			16.000,00	0,00	16.000,00			1.600,00				
54102	52338000	Aufwendungen für Winterdienst, z. B. Streusalz	70.000,00	0,00	70.000,00	!	10%	7.000,00				
54102	52920000	Aufwendungen für Dienstleistungen (Winterdienstverträge)	40.000,00	0,00	40.000,00	!	10%	4.000,00				
54102	52920001	Aufwendungen für Dienstleistungen (Straßenreinigungsverträge)	60.000,00	0,00	60.000,00	!	10%	6.000,00				
SUMME Aufwendungen "54102"			170.000,00	0,00	170.000,00			17.000,00				
Produkt 55101 Öffentliches Grün												
55101	43190000	Sonstigen Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung von Auslagen	0,00	0,00	0,00		10%	0,00				
55101	44259000-061	Kostenentlastungen u. Kostenumlagen vom sonst. priv. Bereich - Containergestellung für Annahme von Grünschnitt	5.000,00	0,00	5.000,00		10%	500,00				
SUMME Zuschüsse & Einnahmen "55101"			5.000,00	0,00	5.000,00			500,00				
55101	52322000-061	Bewirtschaftung der Außenanlagen - Containergestellung für Annahme von Grünschnitt	36.000,00	0,00	36.000,00		10%	3.600,00				
SUMME Aufwendungen "55101"			36.000,00	0,00	36.000,00			3.600,00				
SUMME ERTRÄGE alle o. g. Konten (anteilig)			270.334,00	0,00	249.000,00			210.690,00 inkl. KA				
SUMME AUFWENDUNGEN alle o. g. Konten (anteilig)			1.293.400,00	0,00	1.328.100,00			592.285,00				
							Umlagefähige Aufwendungen	511.595,00				
							Eigenanteil	231.447,93	45,24%			
							Befreite Kurabgabe-einnahmen:	48.160,00	9,41%			
							Ergebnis:	130.000,00				
								101.987,07				
DIFFERENZ aus Aufwendungen und Erträgen				-1.023.066,00	0,00	-1.079.100,00						

Zusammenfassung Einnahmen / Ausgaben					
	Einnahmen gesamt		Aufwendungen		
	(100% d. Produktes)	Anteil für KA-Kalku	Verteilung		Anteil für KA-Kalku
Tourismus+CM	151.100,00 €	20.450,00 €	100% (abzgl. KA-Ein.+ CM)	337.800,00 €	288.410,00 € (Tourism. ohne CM)
Bauhof	0,00 €	0,00 €	25%	498.400,00 €	124.600,00 €
UJH	71.700,00 €	57.360,00 €	80%	181.300,00 €	142.720,00 €
Stadtbiblio	5.200,00 €	780,00 €	15%	96.900,00 €	14.415,00 €
Spielplätze	0,00 €	0,00 €	25%	7.700,00 €	1.540,00 €
Straßenrein.	16.000,00 €	1.600,00 €	10%	170.000,00 €	17.000,00 €
Ö Grün	5.000,00 €	500,00 €	10%	36.000,00 €	3.600,00 €
	brutto	brutto		brutto	brutto
	249.000,00 €	80.690,00 €		1.328.100,00 €	592.285,00 €
	umlagefähige Kosten:			511.595,00 € brutto	

Herleitung des Eigenanteils		
Die Gemeinde muss für die Nutzung durch die Einheimischen einen Eigenanteil tragen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird ein pauschaler Eigenanteil genutzt, d.b. dass über alle Einrichtungen hinweg eine pauschale Nutzung der Einwohner angenommen wird. Dies Modell ist in der Rechtsprechung in MV anerkannt. Die vorliegende Kalkulation geht von einer touristischen Eigennutzung der Einheimischen an 28 Tagen aus, die den Fremdaufenthalten gegenüber gestellt werden.		
Einwohneranzahl		3189
Maßstab der touristischen Eigennutzung:		28
touristische Aufenthalte je Einwohner		89.292
touristische Aufenthalte durch Ortsfremde		108.080
touristische Aufenthaltstage gesamt:		197.372
Anteil touristische Nutzung Einwohner		45,24%
Anteil touristische Nutzung Ortsfremde		54,76%
		231.447,93 €
		280.147,07 €
		511.595,00 €

Höchstmöglicher Kurabgabensatz				
ansatzfähige Kosten	511.595,00 €	davon KA	davon FVA	
Anteil Finanzierung		100,0%	0%	
Summe	511.595,00 €	-	€	
Personengruppe	Anzahl	Aufenthaltstage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	3.500	5	17.500	100%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	13.000	5	65.000	100%
Übernachtungsgäste erm. (GdB 50)	500	5	2.500	100%
Tagesgäste unter 16 Jahren	800	1	800	100%
Tagesgäste über 16 Jahren	19.000	1	19.000	100%
Tagesgäste erm. (GdB 50)	200	1	200	100%
Jahreskur unter 16 Jahren	10	28	280	100%
Jahreskur über 16 Jahren	95	28	2.660	100%
Jahreskur erm. (GdB 50)	5	28	140	100%
EW gesamt	3.189	28	89.292	100%
	Summe ÜN	197.372	108.080 (ohne EW)	
	Kosten pro Person	2,5920 € (inkl. MwSt.)	2,42 € (netto)	
	befreite ÜN	18.580		
	= öffentlicher Anteil	9,41%		
	<i>ermäßigte ÜN</i>	2.840		
	= Anteil erm.*	1,44%		
	EW ÜN	89.292		
	= öffentlicher Anteil	45,24%		

ÜN ohne EW	108.080	48.160,00 € Anteil Kosten Befreite
ÜN Gäste VZ	86.660	231.447,93 € Anteil EW (zzgl. Anteil v. 1,44% Ermäßigte - je nach Höhe der gewährten Erm.)
ÜN Gäste erm.	2.840	231.987,07 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
Umlageeinheiten ges.	89.500	511.595,00 €
		7.361,38 €

* Anteil Ermäßigte

		AKTUELL	I	II	III	IV
		ganzjährig 1,50 / 16 J.	2 Saisonzeiten 16 J.	2 Saisonzeiten 12 J.	ganzjährig 2,00 / 16 J.	ganzjährig 1,50 / 12 J.
KALKULIERT MIT	→	01.01.-31.12. € 1,50 ab 16 J. / erm. € 1,00	01.04.-31.10. € 2,00 ab 16 J. / erm. € 1,00	01.04.-31.10. € 2,00 ab 12 J. VZ / erm. 1,00	01.01.-31.12. € 2,00 ab 16 J. / erm. € 1,00	01.01.-31.12. € 1,50 ab 12 J. VZ / erm. € 1,00
Jahreskurabgabensatz		JKK € 42,-/erm. € 28,- ab 16 J.	JKK € 56,-/erm. € 28,- ab 16 J.	JKK € 56,-/erm. € 28,- ab 12 J.	JKK € 56,-/erm. € 28,- ab 16 J.	JKK € 42,-/erm. € 28,- ab 16 J.
1	Kurtaxefähige Kosten	€ 592.285	€ 592.285	€ 592.285	€ 592.285	€ 592.285
2	Erträge/Erlöse (abgabemindernd)	€ 80.690	€ 80.690	€ 80.690	€ 80.690	€ 80.690
3	Umlagefähiger Aufwand	€ 511.595	€ 511.595	€ 511.595	€ 511.595	€ 511.595
4	Umlageeinheiten (ÜN ges. GÄ+EW)	197.372	197.372	197.372	197.372	197.372
5	höchstmöglicher Kurabgabensatz	2,59	2,59	2,59	2,59	2,59
6	Öffentlicher Anteil (Ausfallzahlung EW)	45,24%	45,24%	45,24%	45,24%	45,24%
7	Öffentlicher Anteil (Ausfallzahlung EW)	€ 231.448	€ 231.448	€ 231.448	€ 231.448	€ 231.448
8	Deckungsbedarf	€ 280.147	€ 280.147	€ 280.147	€ 280.147	€ 280.147
9	Öffentlicher Anteil (Ausfallzahlung Befreite)	9,41%	9,41%	4,28%	9,41%	4,28%
10	Öffentlicher Anteil (Ausfallzahlung Befreite)	€ 48.160	€ 48.160	€ 21.877	€ 48.160	€ 21.877
13	Deckungsbedarf / einzunehmende Kurabgabe	€ 231.987	€ 231.987	€ 258.270	€ 231.987	€ 258.270
14	Umlageeinheiten (ÜN VZ HS)	86.800	72.710	80.850	86.800	96.800
15	Umlageeinheiten (ÜN VZ NS)		13.950	15.950		
16	Umlageeinheiten (ÜN erm. HS)	2.840	2.330	2.330	2.840	2.840
17	Umlageeinheiten (UN erm. NS)		510	510		
18	Veranschlagter Kurabgabensatz HS VZ	€ 1,50	€ 2,00	€ 2,00	€ 2,00	€ 1,50
19	Veranschlagter Kurabgabensatz NS VZ		€ 1,00	€ 1,00		
20	Veranschlagter Kurabgabensatz HS erm.	€ 1,00	€ 1,00	€ 1,00	€ 1,00	€ 1,00
21	Veranschlagter Kurabgabensatz NS erm.		€ 0,50	€ 0,50		
22	Anteil der Abgabepflichtigen (Kurabgabeeinnahmen)	€ 133.040	€ 161.955	€ 177.650	€ 176.440	€ 148.040
23	Ergebnis (brutto)	-€ 98.947	-€ 70.032	-€ 80.620	-€ 55.547	-€ 110.230
24	Deckungsgrad	57%	70%	69%	76%	57%

Alle Angaben in Brutto

Jahr	Kalkulation	Ergebnis	Kurabgabensatz
2023	€ 1,85	€ 1,93	€ 1,50
2024	€ 2,56	€ 2,07	€ 1,50
2025	€ 2,55		€ 1,50
2026	€ 2,59		?

ORT	EW	Betten	ÜN (inkl. TG)	EW2	KA	ERM	JKK	JKK ERM	Zeitraum
KLÜTZ	3189	1.000	110.000	3.189	1,50 €	1,00 €	42,00 €	28,00 €	1.1.-31.12.
BO	2555	10.000	1.500.000	2.555	2,80 €	1,40 €	118,00 €	59,00 €	1.5.-30.9.
					1,90 €	0,95 €			1.10.-30.4.

Ort	Zeitraum	Kurabgabe ab Höhe		für	JKK	JKK erm.
		/Alter	Kurabgabe			
Klütz	01.01.-31.12. ab 16 J.	1,50 €	1,00 €	GdB 50	42,00 €	28,00 €
Kalkhorst (geplant ab 01.06.2025)	01.01.-31.12. ab 16 J.	1,50 €	1,00 €	GdB 50	42,00 €	28,00 €
Boltenhagen	01.05.-30.09. ab 16 J.	2,80 €	1,40 €	Gdb bis 80	118,00 €	59,00 €
	01.10.-30.04.	1,90 €	0,95 €			
Hohenkirchen	01.04.-31.10. ab 6 J.	1,00 €	0,50 €	6-15 J.	32,00 €	16,00 €
Zierow	ganzjährig ab 6 J.	1,00 €	0,50 €	6-15 J.	32,00 €	16,00 €
Poel	01.04.-31.10. ab 18 J.	2,50 €	1,25 €	Gruppenreisen ab 15 Pers.	75,00 €	
	01.11.-31.03.	1,50 €				
Graal-Müritz	ganzjährig ab 16 J.	2,80 €	1,40 €	16-18 J. + GdB 50	78,40 €	
Lübeck/Travemünde	15.05.-14.09. ab 18 J.	3,00 €			84,00 €	Dauerstellplatzbes+ ZWI vor 15.5./nach 14.9. € 44,80
	15.05.-14.09.					Teileig. ZWI € 60,00 < 28 Tg.
	15.09.-14.05.	1,60 €				Teileig. ZWI € 32,00 < 28 Tg.
Strandbe-nutzungsgebühr	15.05.-14.09. ab 16 J.	3,00 €	1,60 €	ab 15 Uhr	84,00 €	Saisonkarte
Rostock	1,45 Anteil für ÖPNV	ganzjährig ab 6 J.	3,70 €	1,45 €	6-14 J.	63,00 €
	Tageskarte ab 15 J.		2,25 €			42,00 €
Binz	ganzjährig ab 3 J.	3,40 €	-	-	102,00 €	(100 GdB frei; Begleitpers. EUR 3,40)); wer ohne Tageskurkarte Verwaltungsgeb. EUR 7,00

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ~~12.05.2025~~XX.XX.XXXX

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ~~22.04.2025~~XX.XX.XXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Klütz, die Ortsteile Wohlenberg und Oberhof sind als Erholungsort staatlich anerkannt, die Ortsteile Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Steinbeck und Tarnewitzerhagen sind als Tourismusort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und für die Herstellung, für die Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungenwird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(Zweitwohnungsinhaber). Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr² und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe ermäßigt. Gleicher gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(3) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 Abs. 1 und 2 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt ~~1,50 € pro Person; ermäßigt gem. bei Abgabepflichtigen § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.~~

a) in der Zeit vom
01.04. – 31.10. eines jeden Jahres 2,00 EUR p. P.
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 EUR p. P.

b) in der Zeit vom
01.11. des einen Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres 1,00 EUR p. P.
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 EUR p. P.

(3) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

² ab dem 16. Geburtstag

(4) Die Jahreskurabgabe beträgt:
pro voll zahlende Person: **4256,00 €**
pro ermäßigte Person: **28,00 €.**

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

§ 5 **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.

(2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabeautomaten, Mobilet App, Easy-Park App, Stadtinformation). Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 6 **Kurkarten**

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine **gedruckte oder digitale** Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Die Kurkarte gilt nur für die angegebene Dauer, sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.
- (4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Stadt Klütz durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Person.

§7 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz erstattet. Die Zahlung erfolgt nur auf Antrag des Kurkarteninhabers gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurkarteninhabers bescheinigt hat (gedruckte Kurkarte) oder durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Wohnungsgebers (digitale Kurkarte). Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Wohnungsgeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.
- (2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten. Der Wohnungsgeber hat das von der Stadt Klütz vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Zugangsdaten zum Meldesystem erhält der Wohnungsgeber von der Stadt Klütz. Die Meldung hat innerhalb eines Tages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Für den Druck der Kurkarten sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Der Wohnungsgeber kann die Kurkarte ausdrucken; hierbei sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Alternativ kann der Wohnungsgeber dem Gast eine digitale Kurkarte ausstellen. Hierfür ist die E-Mail-Adresse des Gastes im System zu hinterlegen; die Kurkarte wird dem Gast dann digital auf sein Smartphone übermittelt.
- (3) Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

(4) Die Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel kann einen auf Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen, wenn

- die Abgabegrundlagen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Wohnungsgeber nicht ermittelt werden können,
- bei Meldung durch den Wohnungsgeber offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden.

Grundlage für die Schätzung ist u. a. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet.

(5) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Klütz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

§ 9 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 4 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre.
- Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- ~~(1)~~ Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.
- ~~(2)~~ Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.
- ~~(3)~~ Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt,
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des

Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR erfolgen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis

(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben vom 16.11.2023 12.05.2025 außer Kraft.

Stadt Klütz, den 12.05.2025 XX.XX.XXXX

J. Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ~~12.05.2025~~XX.XX.XXXX

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ~~22.04.2025~~XX.XX.XXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Klütz, die Ortsteile Wohlenberg und Oberhof sind als Erholungsort staatlich anerkannt, die Ortsteile Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Steinbeck und Tarnewitzerhagen sind als Tourismusort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und für die Herstellung, für die Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungenwird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(Zweitwohnungsinhaber). Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr² und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe ermäßigt. Gleichermaßen gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(3) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 Abs. 1 und 2 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt ~~1,50 € pro Person; ermäßigt gem. bei Abgabepflichtigen § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.~~

a) in der Zeit vom	
01.04. – 31.10. eines jeden Jahres	2,00 EUR p. P.
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	1,00 EUR p. P.

b) in der Zeit vom	
01.11. des einen Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres	1,00 EUR p. P.
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	0,50 EUR p. P.

(3) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

² ab dem 16. Geburtstag

(4) Die Jahreskurabgabe beträgt:	
pro voll zahlende Person:	4256,00 €
pro ermäßigte Person:	28,00 €.

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.
- (2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabearautomaten, Mobilet App, Easy-Park App, Stadtinformation). Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 6 Kurkarten

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Die Kurkarte gilt nur für die angegebene Dauer, sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.
- (4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Stadt Klütz durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Person.

§7 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz erstattet. Die Zahlung erfolgt nur auf Antrag des Kurkarteninhabers gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurkarteninhabers bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Wohnungsgeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.
- (2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten. Der Wohnungsgeber hat das von der Stadt Klütz vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Meldung hat innerhalb eines Tages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Für den Druck der Kurkarten sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

(4) Die Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel kann einen auf Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen, wenn

- die Abgabegrundlagen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Wohnungsgeber nicht ermittelt werden können,
- bei Meldung durch den Wohnungsgeber offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden.

Grundlage für die Schätzung ist u. a. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet.

(5) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Klütz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

§ 9 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 4 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre.
- Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- ~~(1)~~ Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.
- ~~(2)~~ Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.
- ~~(3)~~ Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt,
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des

Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR erfolgen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis

(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben vom 16.11.2023 12.05.2025 außer Kraft.

Stadt Klütz, den 12.05.2025 XX.XX.XXXX

J. Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom XX.XX.XXXX

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom XX.XX.XXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Klütz, die Ortsteile Wohlenberg und Oberhof sind als Erholungsort staatlich anerkannt, die Ortsteile Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Steinbeck und Tarnewitzerhagen sind als Tourismusort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und für die Herstellung, für die Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungenwird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(Zweitwohnungsinhaber). Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr² und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe ermäßigt. Gleicher gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(3) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 Abs. 1 und 2 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabepflichtigen

a) in der Zeit vom		
01.04. – 31.10. eines jeden Jahres	2,00 EUR p. P.	
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	1,00 EUR p. P.	
b) in der Zeit vom		
01.11. des einen Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres	1,00 EUR p. P.	
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	0,50 EUR p. P.	

(3) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

² ab dem 16. Geburtstag

(4) Die Jahreskurabgabe beträgt:
pro voll zahlende Person: 56,00 €
pro ermäßigte Person: 28,00 €.

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

(4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

§ 5 **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.

(2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabearmatoren, Mobilet App, Easy-Park App, Stadtinformation). Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 6 **Kurkarten**

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine gedruckte oder digitale Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Die Kurkarte gilt nur für die angegebene Dauer, sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigte Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Stadt Klütz durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Person.

§7 Rückzahlungen von Kurabgabe

(1) Bei vorzeitiger Rückreise wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz erstattet. Die Zahlung erfolgt nur auf Antrag des Kurkarteninhabers gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurkarteninhabers bescheinigt hat (gedruckte Kurkarte) oder durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Wohnungsgebers (digitale Kurkarte). Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Wohnungsgeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten. Der Wohnungsgeber hat das von der Stadt Klütz vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Zugangsdaten zum Meldesystem erhält der Wohnungsgeber von der Stadt Klütz. Die Meldung hat innerhalb eines Tages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Der Wohnungsgeber kann die Kurkarte ausdrucken; hierbei sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Alternativ kann der Wohnungsgeber dem Gast eine digitale Kurkarte ausstellen. Hierfür ist die E-Mail-Adresse des Gastes im System zu hinterlegen; die Kurkarte wird dem Gast dann digital auf sein Smartphone übermittelt.

(3) Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

(4) Die Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel kann einen auf Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen, wenn

- die Abgabegrundlagen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Wohnungsgeber nicht ermittelt werden können,
- bei Meldung durch den Wohnungsgeber offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden.

Grundlage für die Schätzung ist u. a. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet.

(5) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Klütz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

§ 9 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 4 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.
- (3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt,
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es

dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des

Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR erfolgen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis

(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben vom 12.05.2025 außer Kraft.

Stadt Klütz, den **XX.XX.XXXX**

J. Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom XX.XX.XXXX

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom XX.XX.XXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Klütz, die Ortsteile Wohlenberg und Oberhof sind als Erholungsort staatlich anerkannt, die Ortsteile Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Steinbeck und Tarnewitzerhagen sind als Tourismusort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und für die Herstellung, für die Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungenwird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(Zweitwohnungsinhaber). Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr² und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe ermäßigt. Gleichermaßen gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(3) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 Abs. 1 und 2 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabepflichtigen

a) in der Zeit vom		
01.04. – 31.10. eines jeden Jahres	2,00 EUR p. P.	
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	1,00 EUR p. P.	
b) in der Zeit vom		
01.11. des einen Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres	1,00 EUR p. P.	
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	0,50 EUR p. P.	

(3) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

² ab dem 16. Geburtstag

(4) Die Jahreskurabgabe beträgt:	
pro voll zahlende Person:	56,00 €
pro ermäßigte Person:	28,00 €.

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.
- (2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabearmatoren, Mobilet App, Easy-Park App, Stadtinformation). Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 6

Kurkarten

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Die Kurkarte gilt nur für die angegebene Dauer, sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigte Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Stadt Klütz durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Person.

§7 Rückzahlungen von Kurabgabe

(1) Bei vorzeitiger Rückreise wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz erstattet. Die Zahlung erfolgt nur auf Antrag des Kurkarteninhabers gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurkarteninhabers bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Wohnungsgeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten. Der Wohnungsgeber hat das von der Stadt Klütz vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Meldung hat innerhalb eines Tages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Für den Druck der Kurkarten sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

(3) Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

(4) Die Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel kann einen auf Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen, wenn

a) die Abgabegrundlagen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Wohnungsgeber nicht ermittelt werden können,

b) bei Meldung durch den Wohnungsgeber offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden.

Grundlage für die Schätzung ist u. a. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet.

(5) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Klütz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

§ 9 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 4 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre.

(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt,
- b) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- c) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR erfolgen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis

(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben vom 12.05.2025 außer Kraft.

Stadt Klütz, den XX.XX.XXXX

J. Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.